
Bürgschaft Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB

Der Unternehmer/Auftragnehmer

Musterauftragnehmer
Musterstr. 1
12345 Musterstadt

nachstehend **Bürgschaftsgläubiger** genannt

und der Besteller/Auftraggeber

Musterauftraggeber (VN)
Musterstr. 2
12345 Musterstadt

nachstehend **Hauptschuldner** genannt

haben am TT.MM.JJJJ einen Vertrag über das Bauvorhaben,

Ort der Arbeiten

Musterstr. 1 12345 Musterstadt

Vertrag Nr. 123456 zur Erstellung von:

Art der Arbeiten

Musterarbeiten

geschlossen.

Nach den Vereinbarungen des Vertrags hat der Hauptschuldner für die vom Bürgschaftsgläubiger zu erbringende Vorleistung Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<BÜRGE>

nachstehend **<BÜRGE>** genannt

dem Bürgschaftsgläubiger gegenüber für den Vergütungsanspruch einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen des Bürgschaftsgläubigers aus o.g. Bauleistungen die Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null-Null-Null-Null 00/100 Euro**

mit der Maßgabe, dass **<BÜRGE>** nur auf Zahlung in Geld in Anspruch genommen werden kann. **<BÜRGE>** verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit nach §§ 770 BGB.

Die Einreden nach § 770 Absatz 2 BGB kann sie jedoch geltend machen, soweit die Forderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

<BÜRGE> leistet Zahlungen an den Bürgschaftsgläubiger nur, soweit der Hauptschuldner den Vergütungsanspruch des Bürgschaftsgläubigers anerkannt hat oder durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung der Vergütung verurteilt worden ist und die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Zwangsvollstreckung begonnen werden darf.

Die Bürgschaft ist unbefristet und erlischt mit Rückgabe an **<BÜRGE>**. **<BÜRGE>** ist berechtigt, ihre Bürgenhaftung im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners mit Wirkung für den Vergütungsanspruch einschließlich Nebenforderungen aus Bauleistungen in der Höhe zu widerrufen, in der sie der Auftragnehmer bei Zugang der Widerrufserklärung noch nicht erbracht hat. Für das Bürgschaftsverhältnis gilt deutsches Recht und der Gerichtsstand ist Wiesbaden.